

ENTSCHEIDUNG DES BÜRGERMEISTERS NR. 47/2020-163

Windmühlenstadt Woldegk

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Finanzen-Lüt

.....
Datum/Einreicher / Amtsleiter Datum / Reimann (LVB) Kenntnis: Dr. Lode (BM)

Entscheidung

Genehmigung eines Stundungsantrages für Vergnügungssteuer in Form einer Einmalzahlung bis 31.12.2020.

Problembeschreibung/Begründung

Infolge der Auswirkungen der Pandemie kann die für das I. Quartal 2020 fällig werdende Vergnügungssteuer für das Haushaltsjahr 2020 derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte), da der Steuerschuldner im Besonderen von den beschlossenen Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) betroffen ist.

Laut Information unseres Bundesverbandes des Deutschen Städte-und Gemeindebundes vom 19.03.2020 haben die oberen Finanzbehörden der Länder beschlossen, dass ab sofort umfangreiche steuerliche Maßnahmen greifen um in Not geratene Unternehmen zu unterstützen. Der Finanzverwaltung werden erweiterte Möglichkeiten für die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, die zinsfreie Stundung sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Gewerbesteuer eingeräumt. Dadurch soll den Steuerpflichtigen in dieser besonderen Situation geholfen werden. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Die Vereinfachungen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

Auf Grund der anhaltenden Pandemiesituation wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Stundungssatzung der Stadt Woldegk vom 09.09.2004, der Stundungsantrag vom 28.04.2020 genehmigt.

Der Entscheidungsvorlage wird zugestimmt:	ja	nein
---	----	------

Woldegk, den

(Dienstsiegel)

Dr. Lode
Bürgermeister

INFORMATION

Beratungsfolge	Termin	Unterschr. Vorsitz.
Stadtvertretung		